

### III. Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeitsprinzip

Ob eine polizeiliche Massnahme im öffentlichen Interesse liegt, hängt weitgehend mit der Frage der Verhältnismässigkeit zusammen. Der Staatsgerichtshof zieht diese Frage in seine Erwägungen mit ein. Er untersucht nämlich das öffentliche Interesse unter dem Aspekt der Eignung einer (polizeilichen) Massnahme. In StGH 1998/47<sup>446</sup> hält er beispielsweise dafür, dass nur Unternehmungen die Firmenbezeichnung «Creditanstalt» verwenden dürfen, die von der Regierung eine Konzession als Bank- oder Finanzgesellschaft erhalten hätten, so dass im vorliegenden Beschwerdefall die Untersagung dieser Firmenbezeichnung den angestrebten Erfolg erziele.<sup>447</sup> Der Firmenname sei sehr wohl geeignet, beim Publikum falsche Vorstellungen über den Tätigkeitsbereich der Beschwerdeführerin zu wecken, was es im öffentlichen Interesse zu verhindern gelte. Im Geschäftsverkehr werde überwiegend auf den Firmennamen und nicht auf den nur aus dem Handelsregister ersichtlichen Gesellschaftszweck abgestellt.

Auch im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit kommt der Staatsgerichtshof auf diese Frage zu sprechen und meint, dass die Einschränkung zweifellos geeignet sei, die in Frage stehenden öffentlichen Interessen zu schützen. Als weitere Gesichtspunkte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erwähnt er die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit. Ein weniger weitgehendes Mittel als den behördlichen Zwang zum Firmenwechsel sei nicht ersichtlich. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit geht es darum, ob die verhängte polizeiliche Massnahme die ihr allfällig entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Interessen überwiegt.<sup>448</sup> Zur Zumutbarkeit hält der Staatsgerichtshof fest, dass auch die

---

446 StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2/2001, S. 73 (78); vgl. dazu schon vorne S. 474, Anm. 151.

447 Vgl. auch vorne S. 475 und StGH 1986/11, Urteil vom 6. Mai 1987, LES 2/1988, S. 45 (49), wo der Staatsgerichtshof der Ansicht ist, dass die verhängte Provisorialmassnahme verhältnismässig sei. Sie sei auch geboten gewesen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Erteilung eines Verweises hätten die öffentlichen Interessen nicht gewahrt.

448 StGH 1986/11, Urteil vom 6. Mai 1987, LES 2/1988, S. 45 (48); StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 5/1998, S. 269 (273). Wyss, S. 200, kritisiert, dass diese Formel insofern ungenau sei, als sie Interessenprüfung und Verhältnismässigkeitsprüfung vermische. Das Adjektiv «überwiegend» verweise auf das Ergebnis der Verhältnismässigkeitsprüfung.